



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 126/11

vom

1. März 2012

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Krüger, die Richter Dr. Lemke und Dr. Czub und die Richterinnen Dr. Brückner und Weinland

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beklagten gegen den Beschluss des Senats vom 12. Januar 2012 wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die nach § 321a Abs. 1 ZPO statthafte und innerhalb der Frist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO eingelegte Anhörungsrüge hat in der Sache keinen Erfolg. Der Beklagte benennt kein Vorbringen aus der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, das der Senat übergangen haben soll. Vielmehr verweist er darauf, dass der Senat seine vorinstanzlich eingereichten Schrift-

sätze und Fotos nicht berücksichtigt habe. Eine 20.000 € überschreitende Beschwerde ist aber in der Beschwerde darzulegen und glaubhaft zu machen.

Krüger

Lemke

Czub

Brückner

Weinland

Vorinstanzen:

LG Dresden, Entscheidung vom 29.10.2010 - 10 O 3065/09 -

OLG Dresden, Entscheidung vom 13.04.2011 - 6 U 1819/10 -